

(3) Der Hersteller ist berechtigt, vom Besteller gestellte Sicherheiten für seine Forderungen gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Hersteller ist verpflichtet, die nach Wirksamkeit der Kündigung anfallenden Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

3. Abschnitt

Montage

§ 74

Definition

Durch den Montagevertrag verpflichtet sich der eine Partner (Hersteller), eine Montage auszuführen (Vollmontage) oder ihre Durchführung zu leiten (Montageleitung), und der andere Partner (BesteEer), die Vergütung zu zahlen.

§ 75

Weitere Pflichten des Herstellers und des Bestellers bei der Vollmontage

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, den Montagegegenstand in betriebsbereiten Zustand zu versetzen,

(2) Der BesteEer ist verpflichtet, auf seine Kosten die für die Ausführung der Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

§ 76

Weitere Pflichten des Herstellers und des Bestellers bei der Montageleitung

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, die Montagearbeiten zu koordinieren, ihre Durchführung anzuleiten, zu kontrollieren und erforderliche Mängelbeseitigungen zu organisieren.

(2) Der BesteEer ist verpflichtet, auf seine Kosten und mit seinem Montagepersonal, einschließlich der Hilfskräfte, die Montage auszuführen.

§ 77

Montageleitung

(1) Zur Verwirklichung der Pflichten des Herstellers bei der Montageleitung hat der Beauftragte des Herstellers gegenüber dem Montageleitungspersonal des Bestellers ein Weisungsrecht hinsichtlich der technischen und technologischen Durchführung der Montage. Er kann dieses Weisungsrecht an weiteres Montageleitungspersonal des Herstellers delegieren.

(2) Der Hersteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Weisungen, Empfehlungen und Erläuterungen verantwortlich.

(3) Der Hersteller ist nicht verantwortlich für Mängel, die auf fehlerhafte Angaben des BesteEers, auf eine unfachmännische Ausführung der Montagearbeiten, auf die Verletzung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften oder auf eigenmächtige Änderungen am Montagegegenstand durch den BesteEer zurückzuführen sind.

(4) Der Hersteller ist nicht verantwortlich für den zeitlichen Ablauf der Montagearbeiten.

§ 78

Beauftragte

Die Beauftragten der Vertragspartner am Montageort können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertragspartner deren vertragliche Vereinbarungen ändern.

§ 79

Montagefreiheit

(1) Montagefreiheit ist die Schaffung der Voraussetzungen für den ungehinderten Beginn und den kontinuierlichen Ab-

lauf der Montage. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Beendigung der Bau- und Fundamentarbeiten, die Bereitstellung der zu montierenden Teile, der Montagewerkzeuge und -ausrüstungen, der Montageeinsatz- und Montagehilfsstoffe, die Installation der erforderlichen Anschlüsse und die angemessene Beseitigung bzw. Einschränkung von Gefährdungen.

(2) Der BesteEer ist verpflichtet, rechtzeitig die Montagefreiheit zu schaffen und dem Hersteller davon Mitteilung zu machen.

§ 80

Sicherheitsbestimmungen

(1) Der BesteEer ist verpflichtet, den Hersteller rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen, die für die Ausführung der Montage von Bedeutung sind, zu informieren. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten. Der BesteEer ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Stellen die Sicherheitsbestimmungen im Lande des Herstellers weitergehende Anforderungen, so ist er berechtigt, vom BesteEer zu verlangen, daß er die sachlichen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen für das Personal des Herstellers schafft.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander über besondere im Laufe der Montageausführung entstehende Gefährdungen in Kenntnis zu setzen und, wenn möglich, unverzüglich zu ihrer Beseitigung Maßnahmen zu ergreifen.

§ 81

Entsprechende Anwendung

Auf den Montagevertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Werkleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

4.

Abchnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 82

Definition

Durch den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), ein wissenschaftlich-technisches Ergebnis zu erarbeiten und dem anderen Partner zu übertragen, und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen.

§ 83

Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- ein technisch realisierbares wissenschaftlich-technisches Ergebnis zu übertragen, soweit der Vertragszweck nicht erkennbar ein anderer ist;
- alle für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlichen wissenschaftlich-technischen Lösungen zu erarbeiten und sie vollständig auf den Auftraggeber zu übertragen;
- auf Anforderung des Auftraggebers die übertragenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu erläutern;
- alle den Vertragsgegenstand betreffenden Tatsachen geheimzuhalten, soweit sie nicht offenkundig sind;
- Dritte, die er zur Erfüllung seiner Vertragspflichten heranzieht, in dem unter Buchst. d genannten Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 84

Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- Entscheidungen, die der Auftragnehmer von ihm vertragsgemäß fordert, unverzüglich und verbindlich zu treffen;